

262/SBI

vom 20.07.2017 zu 116/BI (XXV.GP)

BMJ-Pr4528/0003-III 1/2017



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 302722
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Andreas Freisinger

Parlament – Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft: Zl. 116/BI-NR/2017 – Anfrage zur Bürgerinitiative 116/BI betreffen „Straffreistellung von Besitz und Erzeugung von Cannabis(-produkten) bei PatientInnen mit entsprechender medizinischer Indikation“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiative 116/BI „Straffreistellung von Besitz und Erzeugung von Cannabis(-produkten) bei PatientInnen mit entsprechender medizinischer Indikation“ nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Justiz sieht derzeit keinen Bedarf, die bestehenden Regelungen, insbesondere die gerichtlichen Strafbestimmungen im Suchtmittelgesetz (SMG) zu ändern.

Zu den bestehenden Bestimmungen, die die Handhabung von THC-haltigen Medikamenten regeln, wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen verwiesen.

Die Bürgerinitiative bezieht sich auf ein Urteil des Bezirksgerichts Wels aus dem Jahr 1999, mit dem „einem AIDS-Kranken“ der „Anbau von Cannabis genehmigt“ worden sei. Das Gericht gelangte im konkreten Fall zur Rechtsauffassung, dass eine rechtfertigende Notstandssituation vorlag. Beim rechtfertigenden Notstand ist die rechtfertigende Wirkung der Notstandshandlung unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, dass die Handlung einziges und schonendstes Mittel zur Abwendung des Nachteils ist. Berücksichtigt wurde damals (1999), dass wirksame Mittel wie Dronabinol oder Megastrol in Österreich nicht zugelassen waren, sodass es dem Beschuldigten nicht möglich war, auf legale Weise an diese Medikamente zu kommen. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren jedoch grundlegend geändert. Diese Entwicklungen wären daher heute bei der Prüfung, ob eine rechtfertigende Notstandshandlung vorliegt, zu berücksichtigen und zu bewerten.

Diese Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz versteht sich unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. Juli 2017

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt

Beilage